



Datenschutzerklärung: Gemäß § 120 Abs. 1 und 5 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NRW weist die Stadt Straelen darauf hin, dass die in diesem Vordruck anzugebenden personenbezogenen Daten für die Prüfung, Bewilligung und Abrechnung der Schülerfahrkosten bzw. des Schoko-Tickets notwendig sind. Soweit Sie die Angaben ganz oder teilweise unterlassen werden, ist eine Übernahme der Schülerfahrkosten durch die Stadt Straelen wegen der fehlenden Daten nicht möglich.

Der Verkehrsbetrieb erhält im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Kopie dieses Antrages, um die weitere Bearbeitung für das Schoko-Ticket zu übernehmen.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und dass ich keine Fahrkostenerstattung aus anderweitigen öffentlichen Leistungen erhalte. Mir ist bekannt, dass **alle Veränderungen**, die für die Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. für die Höhe des zu zahlenden Eigenanteils von Bedeutung sein können, **umgehend der Stadt Straelen, Schulverwaltung, mitzuteilen sind**. Hierzu zählen insbesondere Wohnungswechsel, Schulwechsel, Verlassen der Schule, Beendigung der Sozialleistungen (SGB XII oder dem „Bildungs- und Teilhabepaket“).

Sollte der Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten durch die Stadt Straelen entfallen, schuldet der Antragsteller der Stadt Straelen bzw. dem Verkehrsbetrieb das jeweils geltende Beförderungsentgelt für ein frei verkäufliches Schoko-Ticket (z.Zt. 34,65 €/mtl.).

Die als Anlage beigefügten „Abonnementbedingungen des VRR zum SchokoTicket“ und die „Wichtigen Informationen zum SchokoTicket“ habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie mit meiner Unterschrift an.



Ort, Datum

Unterschrift
(bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)

Ausfüllen nur vom Schulverwaltungsamt Stadt Straelen

- Es hat **kein** aktueller Leistungsbescheid vorgelegen, regulärer Eigenanteil.
Es hat **ein aktueller Leistungsbescheid** vorgelegen für
- Leistungen nach dem SGB II – Hartz IV –
 - Leistungen nach dem SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt –

Straelen, den

Hdz.

- Die Schülerin/der Schüler ist nach der SchfkVO anspruchsberechtigt.
 Der Antrag wird abgelehnt, da kein Anspruch besteht.

Festsetzung des Eigenanteils:

- 01 12 € Kunde 1. Kind oder über 18 Jahre
- 02 6 € Kunde 2. Kind
- 03 0 € 3. Kind und weitere
- 04 6 € Schulträger Grundschüler
- 05 12 € Schulträger Leistungen SGB II
- 06 6 € Schulträger Leistungen SGB II
- 07 0 € kostenfrei SGB XII

Straelen, den

Hdz.

Schulweg (kürzester Fußweg) über 2 km über 3,5 km über 5,0 km

Ausfüllen nur vom Verkehrsbetrieb

Kundennummer:

Vertragsnummer:

Datum: _____

bearbeitet von: _____

Wichtige Informationen zum SchokoTicket für Ihre Unterlagen

Grundsätzliche Informationen

Der Rat der Stadt Straelen hat in seiner Sitzung vom 21.12.2012 aus Anlass der Überführung des Verkehrstarifes der Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) in den Tarifverbund des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) die Einführung des „Schoko-Tickets“ für die Schülerbeförderung der Schulen der Stadt Straelen beschlossen.

Das Schoko-Ticket kann für die Fahrt von der Wohnung und zur Schule und zurück genutzt werden. Zeitlich gilt es darüber hinaus auch in der Freizeit während des gesamten Jahres rund um die Uhr, also auch in den Ferien, an Feiertagen usw. Räumlich können damit im Nahverkehr alle Busse (auch TaxiBusse) und Bahnen im gesamten VRR-Verbundsraum genutzt werden. Für diesen Freizeitanteil ist grundsätzlich eine Eigenbeteiligung zu zahlen (Näheres siehe unten).

Eine Abnahme für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler ist nicht verpflichtend, sondern freiwillig. Das Schoko-Ticket ist allerdings nur als sog. „e-Ticket“ (Elektronisches Ticket) im Abo erhältlich (siehe beigefügte Abo-Bedingungen des VRR). Es wird vom Schulträger kein anderes Ticket im ÖPNV für den Weg bis zur Schule und zurück zur Verfügung gestellt.

Anspruchsvoraussetzung für ein vom Schulträger zur Verfügung gestelltes Schoko-Ticket

Die Schülerfahrkosten werden nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom Schulträger übernommen, wenn der kürzeste Schulweg (Fußweg) zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule für die Schülerinnen und Schüler

- der Primarstufe (Grundschule) mehr als 2 km,
- der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km (einschl. Klasse 10 im Gymnasium)
- der Sekundarstufe II mehr als 5 km

beträgt.

Das Schoko-Ticket gilt grundsätzlich für 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate. Es endet mit dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich; im Laufe eines Schuljahres kann dieses nur bei Wegzug ordentlich gekündigt werden. Bei Verlust oder Zerstörung kann gegen eine Gebühr ein neues Schoko-Ticket ausgestellt werden.

Soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie das Schoko-Ticket durch den Verkehrsbetrieb als e-Ticket mit weiteren Informationen. Die Aushändigung gilt als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG); ein gesonderter Bewilligungsbescheid ergeht nicht.

Andere Gründe für die Gewährung von Schülerfahrkosten

Unabhängig von der Länge des Schulweges werden Fahrkosten übernommen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler aus gesundheitlichen Gründen (längerer Schulabwesenheit von mindestens 8 Wochen) oder wegen einer körperlichen Behinderung auf ein Verkehrsmittel angewiesen ist (bitte ärztliche Atteste vorlegen) oder der Schulweg nach objektiven Kriterien besonders gefährlich ist. Bitte wenden Sie sich an die Ansprechpartner der Schulverwaltung der Stadt Straelen und stellen einen formlosen Antrag.

Schoko-Ticket oder Wegstreckenentschädigung ?

Das Schoko-Ticket ist ein „Schuljahres-Abo“. Es wird daher nicht mehr möglich sein, zwischenzeitlich die Fahrkarte abzugeben und stattdessen eine Wegstreckenentschädigung für Fahrradnutzung geltend zu machen. Sie können sich vor dem Schuljahresbeginn bzw. bei Zuzug vor der Einschulung für das verbleibende Schuljahr entscheiden, ob Sie das Schoko-Ticket oder eine Wegstreckenentschädigung von 0,03 € je km erhalten wollen; selbstverständlich müssen die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein (km-Grenze – siehe oben).

Schoko-Ticket und Schulpraktika

Der Schulträger übernimmt Fahrkosten während des Schülerbetriebspraktikums nur bis zu einer Entfernung von 25 km ab Schule bzw. Wohnung und nur bis max.100 € nach der SchfkVO. Öffentliche Verkehrsmittel haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten. Aufgrund des großen Einzugsbereichs dürfte auch der größte Teil der Praktikumsstellen mit dem SchokoTicket erreichbar sein. In diesem Fall entfallen gesonderte Anträge.

Eigenanteil für den „Freizeitnutzen“

Der Rat der Stadt Straelen hat in seiner Sitzung vom 20.12.2011 beschlossen, für die nach der SchfkVO NRW anspruchsberechtigten Fahrschülerinnen und Fahrschülern das „SchokoTicket“ des VRR als Schülerfahrkarte zu übernehmen.

Die Eltern haben nach den Regelungen des § 97 Abs. 3 Schulgesetz NRW und § 2 Abs. der SchfkVO NRW eine Eigenbeteiligung für den Freizeitanteil

- a) in Höhe von 12,00 € je Beförderungsmonat für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II
 - b) in Höhe von 6,00 € je Beförderungsmonat für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Grundschule)
- für das 1. Kind zu übernehmen.

Nach den Tarifbestimmungen des VRR dürfen von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters Eigenanteile erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 6 € je Beförderungsmonat; volljährige Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich 12 € im Monat. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen oder Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch 12 (SGB XII) geleistet wird.



Der Rat der Stadt Straelen hat in gleicher Sitzung die **Übernahme des Eigenanteiles** für folgende Personengruppen beschlossen:

- die Leistungsempfänger aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ (SGB II -Hartz IV- bzw. Empfänger von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld) und für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Grundschülerinnen und Grundschüler, die in Straelen gemeldet sind.

Soweit Sie Leistungsempfänger sind, ist ein aktueller Bewilligungsbescheid bei der Schulverwaltung vorzulegen.

Aushändigung des Schoko-Tickets

Die Aushändigung des Schoko-Tickets erfolgt rechtzeitig durch die Zusendung auf dem Postweg.

Hinweis auf ergänzende Informationen:

Die Abo-Bedingungen des VRR zum Schoko-Ticket sind für Ihre Unterlagen beigelegt. Ergänzende Informationen finden Sie auch im Internet unter www.vrr.de. Bei Fragen zu den Anspruchsvoraussetzungen nach der Schülerfahrkostenverordnung oder der Wegstreckenentschädigung wenden Sie sich bitte an die Schulverwaltung, Frau Marieagnes Tophoven, Tel: 02834-702 412 E-Mail: marieagnes_tophoven@straelen.de oder Silvia Hünnekens, Tel: 02834 702 416 E-Mail silvia_huennekens@straelen.de.

Bei Fragen zum Verkehrsangebot des VVS oder des VRR wenden Sie sich bitte an Herrn Thorsten Olbricht, Tel: 02834-702 153 E-mail: thorsten_olbricht@straelen.de oder Frau Monika Trienekens, Tel: 02834 702-152 E-mail: monika_trienekens@straelen.de. Weitere Informationen mit den aktuellen Fahrplänen der Stadtlinien sowie des regionalen und überregionalen ÖPNV finden Sie unter www.stadtlinie-straelen.de oder www.vrr.de.

Gültigkeitsbereich des Schoko-Tickets:

Zeitlich: rund um die Uhr, auch an Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien

Der Geltungsbereich für das SchokoTicket VRR-Preisstufe D – (gesamten Verbundraum)

Mit dem SchokoTicket können beliebig viele Fahrten im gesamten VRR Verbundraum und rund um die Uhr gefahren werden.





Abonnementbedingungen des VRR zum SchokoTicket

SchokoTickets mit elektronischem Fahrgeldmanagement können im Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug bezogen werden.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Voraussetzungen für die Ausgabe von SchokoTickets an berechnigte Schülerinnen und Schüler durch das Verkehrsunternehmen sind:

- 1) der Nachweis zur Berechnigung zum Erwerb des SchokoTickets durch den Abonnenten oder dessen gesetzlichen Vertreter und
- 2) der Abschluss eines Abonnementvertrages bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch den Erziehungsberechnigten oder durch die volljährige Schülerin und den volljährigen Schüler und
- 3) die Ermächtigung des Kontoinhabers zum Einzug des jeweiligen Fahrgelds von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, monatlich, oder soweit vorgesehen vierteljährlich, im Voraus für die jeweilige Vertragsperiode.
- 4) dass im Rahmen der Antragsprüfung das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Kontoinhabers bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen kann. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den Abonnement / Vertragspartner hiervon und holen dabei seine Unterschrift ein. Damit ist der Abonnement / Vertragspartner hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Aboantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Kontoinhabers an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von SchokoTickets an den Abonnent oder an einen Bevollmächtigten durch das Verkehrsunternehmen für den ersten 12-Monats-Zeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten oder Quartalsbeträgen für unaufgefordert übersandte SchokoTickets zustande. Das SchokoTicket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten über. Das SchokoTicket ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die Gültigkeit des SchokoTickets abgelaufen, wird dem Abonnent unaufgefordert ein neues SchokoTicket zugesandt. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger hat das SchokoTicket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des SchokoTickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des SchokoTickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der Abonnent sein SchokoTicket im KundenCenter (oder eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt mindestens für einen 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. Wenn das Abonnement nicht vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Die Berechnigung zum Erwerb und zur Weiternutzung ist durch den nichtschulpflichtigen Schüler (über 15 Jahre) jeweils zu Beginn des Schuljahres erneut nachzuweisen. Das Abonnement endet zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Einer besonderen Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens bedarf es in diesem Fall nicht. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel seines Status mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies, so ist für den zurückliegenden Zeitraum der monatliche Abonnementpreis des Ticket1000 im Abonnement der Preisstufe A1/A2/A3 zu entrichten. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

4. Fristgemäßer Lastschrifteinzug


Der Kontoinhaber ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Antrag oder auf dem in dem aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem Kontoinhaber direkt oder indirekt über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

5. Änderungen des Abonnementvertrages aufgrund von Statusänderung des Abonnenten

Der Abonnent oder der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechnigung i. S. d. § 97 Schulgesetz NRW, Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt oder einem nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossenen Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Abonnent hat die Änderung des Status 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem SchokoTicket ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechnigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW des Abonnenten hat der Abonnent für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen SchokoTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetafes 1/30 des aktuellen Beförderungsentgeltes des frei verkäuflichen SchokoTickets als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Bei einer Kündigung wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist an das Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.



a) Ordentliche Kündigung Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist dies schriftlich bis 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen mit dieser vorgeschriebenen Friste zugegangen ist. Wird die Frist versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des übernächsten Monats als fortgesetzt und die Wirkung der Kündigung verschiebt sich um einen Monat. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12-Monats-Frist des Abonnementvertrages gekündigt, so wird ein pauschalierter Schadensersatz von 20,00 Euro erhoben. Das gilt nicht, wenn der Abonnementvertrag mindestens 1 Jahr bestanden hat und in diesem Zeitraum die monatlichen Beträge gezahlt wurden. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Abonnent verstorben ist.

b) Fristlose Kündigung Das Recht des Abonnenten zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Abonnenten ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises, des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs 3 Schulgesetz NRW, oder eines Schulwechsels in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt gegeben. Der Abonnent oder der gesetzliche Vertreter kann bei einer Änderung des Abonnementpreises das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen. In jedem Falle wird die pauschale Bearbeitungsgebühr bei Kündigungen im ersten 12-Monats-Zeitraum nicht erhoben.

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist an das Vertragsunternehmen unverzüglich zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung Der Abonnementvertrag kann spätestens bis zum 10. Kalendertag im letzten Abonnementmonat des 12-Monats-Zeitraums gekündigt werden. Bei Beendigung des Schulverhältnisses aufgrund der Erteilung eines Abschluss- bzw. Abgangszeugnisses von der Schule gehört der dann folgende Hauptferienmonat der Sommerferien nicht zum 12-monatigen Vertragszeitraum. Das Verkehrsunternehmen kann in diesem Fall das Abonnement zum Ende des Vormonats des Hauptferienmonats kündigen. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

b) Fristlose Kündigung Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschriftinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist oder der Kunde dem Verkehrsunternehmen Änderungen seines Status nicht angezeigt hat. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. Erfolgt die Kündigung im Laufe des ersten 12-Monats-Zeitraums, so wird ein pauschalierter Schadensersatz von 20,00 Euro erhoben.

8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung von SchokoTickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrliste des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Eine Ersatzausgabe von abhandengekommenen oder zerstörten SchokoTickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des SchokoTickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnenten dadurch entstehen, dass er sonstige durch das SchokoTicket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z. B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

9. Wohnungswechsel

Der Kontoinhaber, der Abonnent und ggf. der gesetzliche Vertreter sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich **und schriftlich** anzuzeigen.

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrages ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des Abonnenten übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.